

Per E-Mail:

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Eigerstrasse 65
3003 Bern

vernehmlassungen@estv.admin.ch

Zürich, 19. März 2026

Vernehmlassung zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 5. Dezember 2025 in rubrizierter Angelegenheit und bedanken uns für die Möglichkeit, zu der ausgearbeiteten Vorlage Stellung nehmen zu können.

Die Vorlage soll die Motion 18.3235 (Engler) umsetzen und die bestehende 70/30-Regel in eine 55/45-Regel verwandeln. **EXPERTsuisse lehnt dieses Vorhaben ab.** Das Vorhaben ist nicht geeignet, die von den Urhebern anvisierte Vereinfachung zu erreichen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Standort Schweiz zu erhöhen.

Ferner soll nach der Motion 23.3012 die heute bestehende Marktplatzbesteuerung für Waren auf elektronische Dienstleistungen ausgeweitet werden. **EXPERTsuisse unterstützt dieses Vorhaben und schlägt vor, einen weiteren Entwicklungsschritt gleich jetzt zu tun und die Marktplatzbesteuerung auch auf alle übrigen Dienstleistungen zu erweitern.**

Schliesslich sieht die Vorlage punktuelle und politisch kaum umstrittene technische Verbesserungen vor. **EXPERTsuisse unterstützt dieses Vorhaben** mit dem Wunsch, das schweizerische Mehrwertsteuerrecht noch effektiver zu gestalten und ist bereit, durch aktive Milizarbeit dazu beizutragen.

Zusammenfassung:

Die Kernanliegen von EXPERTsuisse sind insbesondere:

1. Belassen der bestehenden Regeln zu Leistungskombinationen. Die Steuerbelastung des Verbrauchs in bestimmten Sektoren (z.B. Hotellerie, Detailhandel und Bäckereien) soll über die Anpassung des Steuersatzes geschehen.
2. Die Ausweitung der Plattformbesteuerung auf sämtliche Dienstleistungen würde die Gleichbehandlung aller Dienstleister fördern (Wettbewerbsneutralität), die Steuererhebung für die Behörden und die Abwicklung für Selbständige sowie KMU vereinfachen. Zudem würde die Steuerbasis des Inlandkonsums auf die gesetzlich vorgesehene Besteuerung verbreitert. Damit ist sichergestellt, dass das Steuersubstrat für in der Zukunft entstehende neuartige Leistungen im Bereich KI, E-Commerce, Sharing und Gig Economy erhalten bleibt und Startups und KMU für ihre Innovationen die unabdingliche Rechtssicherheit erfahren.
3. Abschaffung der systemwidrigen Bezugsteuerregelung für Emissionsrechte und Wiedereinführung einer neuen Steuerausnahme in Art. 21 MWSTG zur Verhinderung von Mehrwertsteuer-Betrug.
4. Die gesetzliche Definition von unbestimmten Begriffen, die eine Steuerpflicht auslösen oder eine Steuerausnahme begründen, sind aus verfassungsrechtlichen Gründen im Gesetz zu definieren, so insb. der Begriff der elektronischen Dienstleistungen und jener der Emissions- und ähnlichen Rechte. Dies schafft Rechtssicherheit.
5. Umsetzung der gesetzlich vorgesehenen Möglichkeit, die Steuerperiode dem Geschäftsjahr anzupassen. Diese Möglichkeit ist seit 15 Jahren im Gesetz vorgesehen und sollte nun zügig umgesetzt werden, da technisch nichts mehr dagegenspricht. Diese Massnahme verbessert Transparenz und Steuerehrlichkeit.
6. Eliminierung der weltweit einzigarten, erhebungstechnisch schwierigen und standortpolitisch unvorteilhaften Regel, die Steuer vom ausländischen Leistungserbringer zu erheben, wenn der inländische Steuerpflichtige bereits über eine MWST-Nummer verfügt. Mit den Anpassungsvorschlägen 6 - Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Ziff. 3 Vorentwurf MWSTG sowie 23 - Art. 45 Abs. 1 Bst. a Vorentwurf MWSTG können Mehrfachbesteuerungen verhindert und die Angriffsfläche des schweizerischen Mehrwertsteuerrechts im Umfeld der jüngsten Verhandlungen zu neuen Handelsabkommen reduziert werden.
7. Gesetzgeberische Korrektur von Praxis und Judikatur beim Vorsteuerabzug für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen zu Gunsten des Verbrauchsteuerprinzips (geringstmögliche tax occulte, keine rechtsformabhängige Besteuerung von Kapital für unternehmerische Zwecke).

Stellungnahme zu den einzelnen Änderungen

1 Art. 1 Abs. 2 Bst. b Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse begrüsst die Korrektur und Klarstellung, dass einzig inländische Sachverhalte besteuert werden sollen. EXPERTsuisse hat jedoch grundsätzliche Bedenken gegen die Anwendung einer Bezugsteuer auf dem Bezug von Emissionsrechten und befürwortet die **Wiederanwendung** bzw. Anpassung einer existierenden **Steuerausnahme** (vgl. Anpassungsvorschlag 12 zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG).

Sollte an der Bezugsteuerpflicht für Emissionsrechte festgehalten werden, wäre in dieser für die Auslegung des Mehrwertsteuerrechts wichtigen Bestimmung klarzustellen, dass zwischen der Erhebungsform der «Bezugsteuer» und der Erhebungsform der «Emissionsrechtebezugsteuer» erhebliche dogmatische Unterschiede bestehen. Diese sollten in Art. 1 des Gesetzes zum Ausdruck gebracht werden.

Die klassische «Bezugsteuer» dient dem Grenzausgleich und ist systemkonform; die Emissionsrechtebezugsteuer hingegen steht ausserhalb der Systematik und wurde einzig zur Bekämpfung von Missbräuchen eingeführt. Um dies darzustellen, wäre die Emissionsrechtebezugsteuer in eine separate Litera von Abs. 2 zu überführen.

Empfehlung:

- Wiederanwendung der existierenden Steuerausnahme und sollte diese nicht mehrheitsfähig sein, eventualiter:
- Umformulierung von Abs. 2 Bst. b (Formulierung wie vor 2025): **«eine Steuer auf dem Bezug von Leistungen von Unternehmen mit Sitz im Ausland durch Empfänger und Empfängerinnen im Inland (Bezugsteuer)»**.
- Nur sofern an einer Bezugsteuer auf Emissionsrechten festgehalten wird:
Neuer Abs. 2 Bst. d. **«eine Steuer auf dem Erwerb von Emissionsrechten und ähnlichen Rechten gemäss Art. 3 lit. n durch Empfänger und Empfängerinnen im Inland (Emissionsrechtebezugsteuer)»**.

2 Art. 3 Bst. m (neu) Vorentwurf MWSTG: Neue Definition der elektronischen Dienstleistung schaffen

Wie weiter unten dargestellt, befürwortet EXPERTsuisse eine Ausweitung der Plattformbesteuerung nicht nur auf «elektronische» Dienstleistungen, sondern auf sämtliche Dienstleistungen. Eine Definition der elektronischen Dienstleistung ist indes auf jeden Fall erforderlich, weil sie (wie Telekommunikationsdienstleistungen) die subjektive Steuerpflicht eines ausländischen Unternehmens auslöst, wenn sie an Private in der Schweiz erbracht wird.

Art. 10 MWSTV enthält eine beispielhafte Aufzählung, jedoch gesammelt für die beiden Leistungsarten «Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen». Diese Aufzählung ist nicht mehr zeitgemäss und erfüllt auch das verfassungsrechtliche Legalitätsprinzip nicht (Erfordernis der Gesetzesform).

Empfehlung:

- Schaffung einer gesetzlichen Definition der «elektronischen Dienstleistung» zur Schaffung von Rechtssicherheit für die betroffenen Steuerpflichtigen.
- Die Definition soll zur Verhinderung von Doppel- und Nichtbesteuerung internationalen Standards folgen.
- Die Definition soll die elektronische Dienstleistung von herkömmlichen Dienstleistungen unterscheiden, bei denen bloss die Übermittlung elektronisch erfolgt (z.B. Vermittlung von Unterkünften, Personentransporten, Waren zum Kauf und zur Miete, Werbung “classified Ads”, Beratung aller Arten, Broadcasting von live events, Filmvorführung, e-books, Katalogrecherchen, Vermögensverwaltung, Glücksspiele und Lotterien, automatisierter Online-Unterricht mit physischen oder virtuellen Lehrpersonen).
- Die Definition soll den Zeitpunkt der Leistung festlegen (z.B. sollen spätere In-App-Käufe nicht mehr zur ursprünglichen Dienstleistung gehören).
- Es ist klarzustellen, dass die Qualifikation der Dienstleistung als “elektronische” Dienstleistung ausschliesslich zur Bestimmung der steuerpflichtigen Person relevant ist, aber nicht etwa für den Ort der Dienstleistung oder ihre Subsumption unter eine Steuerausnahme oder -befreiung.
- Zur Erleichterung des Marktzugangs, zur Verhinderung von Doppelbesteuerung und zur Verbesserung des Steuerbezugs ist die von ausländischen Steuerpflichtigen erhobene Inlandsteuer bei Dienstleistungen auf nicht im MWST-Register eingetragene Personen zu beschränken. Bei im MWST-Register eingetragenen Leistungsempfängern muss das Primat der Bezugsteuer eingeführt werden (vgl. Vorschlag zu Art. 45 weiter unten).

Neuer Bst. m in Artikel 3

elektronische Dienstleistungen: Dienstleistungen, die kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllen:

- 1. Sie werden ausschliesslich über das Internet oder ein vergleichbares elektronisches Netz erbracht;***

2. **Sie erfolgen weitgehend automatisiert mit minimaler menschlicher Beteiligung des Leistungserbringers und ohne individuelle Anpassung oder persönliche Interaktion;**
3. **Ihr Erbringen ist ohne Informationstechnologie nicht möglich oder wirtschaftlich sinnvoll.**

Als elektronische Dienstleistungen gelten insbesondere das automatisierte Bereitstellen von standardisierter Software, digitalen Inhalten (z.B. Musik, Filme, Spiele), Webhosting, Cloud-Speicher oder automatisierten Datenbanken, Glücksspiele und Lotterien.

Nicht als elektronische Dienstleistungen gelten herkömmliche Dienstleistungen, bei denen die Übermittlung lediglich elektronisch erfolgt, namentlich:

- **Vermittlung von Unterkünften, Personentransporten, Waren zum Kauf oder zur Miete;**
- **Werbung (einschliesslich classified Ads);**
- **Beratung aller Art;**
- **Broadcasting von Live-Events, Filmvorführungen;**
- **E-Books, Katalogrecherchen;**
- **Vermögensverwaltung;**
- **automatisierter Online-Unterricht (auch mit virtuellen oder physischen Lehrpersonen).**

Der Zeitpunkt der Leistungserbringung bestimmt sich nach dem Zeitpunkt, zu dem der Empfänger die Verfügungsmacht über die Dienstleistung erlangt oder der automatisierte Zugang gewährt wird; spätere In-App-Käufe, Erweiterungen oder Zusatzleistungen gelten als eigenständige Leistungen.

Die Qualifikation als elektronische Dienstleistung dient ausschliesslich der Bestimmung der subjektiven Steuerpflicht (insbesondere bei Leistungen an Empfänger ohne inländische MWST-Nummer); sie hat keinen Einfluss auf den Ort der Leistung (Art. 8), auf Steuerausnahmen (Art. 21) oder Steuerbefreiungen (Art. 23).

Neuartige, bisher unbekannte Leistungen gelten im Zweifelsfall nicht als elektronische Dienstleistungen, bis der Bundesrat sie per Verordnung ausdrücklich als solche bezeichnet. Der Bundesrat regelt nähere Abgrenzungen, Beispiele und Anpassungen an internationale Standards durch Verordnung.

3 Art. 3 Bst. n (neu) Vorentwurf MWSTG: Neue Definition der Emissionsrechte schaffen

Unabhängig davon, ob auf Emissionsrechte die Bezugsteuer (mit Ausschluss des Vorsteuerabzugs) oder eine Steuerausnahme Anwendung finden wird, muss dieser Begriff im Gesetz

klar und abschliessend definiert werden. Eine offene Formulierung «und ähnliche Rechte» ist bei einer Selbstdeklarationssteuer nach dem Gebot der Rechtssicherheit ungenügend.

Empfehlung:

Schaffung einer gesetzlichen Definition der «Emissionsrechte und ähnlichen Rechte» in **Art. 3 Bst. n** wie folgt:

«Emissionsrechte und ähnliche Rechte: Immaterielle, registrierungspflichtige und übertragbare Berechtigungen wie Zertifikate, Credits, Allowances oder Offsets, die dem Inhaber das Recht einräumen, eine festgelegte Menge an Schadstoffen auszustossen, nicht erneuerbare Energien zu verbrauchen oder Umweltbelastungen in Bezug auf Biodiversität und andere planetare Grenzen wie Wasserverbrauch, Nährstoffkreisläufe, Landnutzung zu verursachen.»

Beispiele für solche gegenwärtige oder zukünftige «Rechte» sind:

Kategorie (Planetary Boundary)	Beispiele für gegenwärtige Rechte	Potenzielle zukünftige Rechte
Emissionsrechte für Schadstoffe (Treibhausgase)	- EU ETS-Allowances (EUA: European Union Allowance; EUAA: Aviation Allowance) – Recht auf Ausstoss von 1 Tonne CO₂-Äquivalent. - UK ETS-Allowances (seit Brexit äquivalent). - Schweizer ETS (CH-ETS) – verknüpft mit EU ETS. - California Cap-and-Trade Program (CCAs).	- Erweiterte Systeme für andere GHGs (z.B. Methan-spezifische Rechte in Landwirtschaft). - Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM)-verknüpfte Rechte.
Emissionsrechte für andere Schadstoffe	- US NOx/SO₂-Trading unter Clean Air Act (z.B. Acid Rain Program). - Regionale Systeme wie RECLAIM in Kalifornien für NOx/SO₂.	- EU-weite Rechte für Feinstaub (PM_{2.5}) oder Ozon vorantreibende Schadstoffe. - Digitale Rechte für industrielle Abfallstoffe.
Rechte zum Verbrauch nicht erneuerbarer Energien	- Indirekt in ETS-Systemen (z.B. EUA deckt fossile Energieerzeugung ab). - Brennstoffzertifikate in nationalen Systemen (z.B. ehem. deutsche EEG-Umlage oder ähnliche Quoten für fossile Brennstoffe).	- Direkte Verbrauchsrechte für Öl/Gas (z.B. in zukünftigen Ressourcen-Cap-Systemen). - Digitale Tokens für nicht erneuerbare Ressourcen in Blockchain-basierten Märkten.
Biosphere Integrity (Biodiversität)	- Biodiversity Credits/Offsets (z.B. in UK Biodiversity Net Gain, Australien; Credits	- Globale Nature Credits für Artenvielfalt in Supply Chains.

Kategorie (Planetary Boundary)	Beispiele für gegenwärtige Rechte	Potenzielle zukünftige Rechte
	für Habitat-Schutz oder -Wiederherstellung). - Biodiversity-Linked Bonds (Finanzierung von Schutzprojekten).	- Digitale Tokens für Ökosystem-Dienste (z.B. via Blockchain).
Biogeochemical Flows (Nährstoffkreisläufe, z.B. Nitrogen/Phosphorus)	- Nutrient Trading Credits (z.B. US Chesapeake Bay Program für Nitrogen/Phosphorus-Reduktion in Gewässern). - Nitrogen Credits in EU-Nitratrichtlinien-kompatiblen Systemen.	- Globale Phosphorus Caps mit tradablen Rechten. - Integrierte Nutrient-Management-Credits in Landwirtschaft.
Freshwater Change/Use	- Water Rights Trading (z.B. Murray-Darling Basin in Australien, California Water Market; Rechte zum Wasserverbrauch). - Groundwater Allowances in US-Staaten.	- Globale Blue/Green Water Credits für nachhaltigen Verbrauch. - Klimawandel-adaptive Wassercaps.
Land-System Change	- Land Use Credits/Offsets (z. B. in Brasilien für Waldschutz, REDD+ verknüpft). - Deforestation Permits in nationalen Systemen.	- Globale Land Conversion Caps mit tradablen Rechten. - Urban-Rural Land Swap Credits.
Ocean Acidification	- Wenig etabliert; indirekt via Carbon Credits (da CO ₂ -Säure verursacht). - Marine Protected Area Credits (emergierend).	- Direkte Acidification Offsets für Küstenökosysteme. - Blue Carbon Credits erweitert.
Atmospheric Aerosol Loading	- Aerosol Emission Permits (z.B. in US Clean Air Act, indirekt). - Feinstaub-Trading in regionalen Systemen.	- Globale Aerosol Caps für Klimakontrolle. - Geoengineering-related Credits.
Novel Entities (Chemische Verschmutzung)	- Chemical Pollution Credits (emergierend, z.B. für Plastics in EU-Plastics Strategy). - Microplastic Reduction Offsets.	- Globale Novel Entity Caps (z.B. für PFAS, Plastics). - Biotech-Modifikationsrechte.

4 Art. 7 Abs. 4 Vorentwurf MWSTG sowie Art. 8 Abs. 2

EXPERTsuisse unterstützt die Stossrichtung dieser Korrektur. Anbieter und Anbieterinnen, die über eine Plattform leisten, sollen unabhängig vom Land von der Steuerpflicht in der Schweiz befreit bleiben, da die Plattform sämtliche Umsätze besteuert.

Empfehlung:

EXPERTsuisse empfiehlt nachfolgende Anpassungen in Art. 7 und Art. 8 MWSTG zur Besteuerung der inlandrelevanten Umsätze über Marktplätze (Lieferungen und Dienstleistungen). Der Vorschlag ist Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Erweiterung und Verbesserung der

Marktplatzbesteuerung (Vorschläge in Ziff. 4 – Art. 7 Abs. 4 Vorentwurf MWSTG sowie Art. 8 Abs. 2; Ziff. 5 – Art. 10 Abs. 2 Bst. a Vorentwurf MWSTG; Ziff. 10 – Art. 20a Vorentwurf MWSTG und Ziff. 15 – Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 Vorentwurf MWSTG).

Art. 7 Abs. 4 (neu)

Liefert der Anbieter oder die Anbieterin an eine Person, die nach Artikel 20a Absatz 1 als Leistungserbringerin gilt, so bleibt der Ort der Lieferung im Ausland gelegen, es sei denn, der Anbieter oder die Anbieterin wendet freiwillig ein in Art. 7 Abs. 3 vorgesehenes Verfahren an. Als Ort der Lieferung dieser Person gilt die inländische Lieferadresse des Abnehmers oder der Abnehmerin.

Art. 8 Abs. 3 (neu)

Bei Dienstleistungen einer Person, die nach Art. 20a Absatz 1 als Leistungserbringerin auftritt: der Ort der ermöglichten Dienstleistung gegenüber dem Abnehmer oder der Abnehmerin nach den Ortsbestimmungsregeln dieses Artikels zwischen Anbieterin und Abnehmerin.

5 Art. 10 Abs. 2 Bst. a Vorentwurf MWSTG

Lit. a kann einfacher verständlich und ebenso präzise formuliert werden. Jene ausländischen Anbieter, die über eine Plattform leisten und nicht anderweitig subjektiv steuerpflichtig sind (etwa durch den Versand von Waren geringfügigen Werts in die Schweiz), wären zu befreien.

Empfehlung:

«² Von der Steuerpflicht ist befreit, wer:

innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt. Nicht zu berücksichtigen sind dazu von der Steuer ausgenommene Leistungen nach Artikel 21 Absatz 2 und Leistungen, die vom Anbieter oder von der Anbieterin mit Hilfe einer elektronischen Plattform nach Art. 20a ermöglicht werden.»

Der Vorschlag ist Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Erweiterung und Verbesserung der Marktplatzbesteuerung (Vorschläge Ziff. 4 – Art. 7 Abs. 4 Vorentwurf MWSTG sowie Art. 8 Abs. 2; Ziff. 5 – Art. 10 Abs. 2 Bst. a Vorentwurf MWSTG; Ziff. 10 – Art. 20a Vorentwurf MWSTG und Ziff. 15 – Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 Vorentwurf MWSTG).

6 Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2 und Ziff. 3 Vorentwurf MWSTG

Keine Bemerkungen zur Anpassung der französischen und italienischen Sprachversionen.

Allerdings: Unternehmen mit Sitz im Ausland (wie auch solche im Inland) können die subjektive Steuerpflicht von Leistungsempfängern nicht zuverlässig beurteilen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist auf ein binäres, digitales und für die Öffentlichkeit einsehbares Element abzustellen. Dafür eignet sich das MWST-Register. Der Fiskus sollte das überschaubare Risiko von fehlerhaften Daten (fehlende oder ungültige Nummer) zur Wahrung der Erhebungswirtschaftlichkeit übernehmen.

Empfehlung:

- Ersetzen von «an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen» durch **«an Empfänger und Empfängerinnen ohne inländische MWST-Nummer»** in Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 2;
- Ersetzen von «an steuerpflichtige Personen» durch **«an Personen mit inländischer MWST-Nummer»** in Art. 10 Abs. 2 Bst. b Ziff. 3;
- Anfügen von **«Der Bundesrat schafft die Voraussetzungen für ein öffentliches, elektronisch und automatisiert einsehbares Register.»** in einem neuen Absatz 4 oder durch zeitgleiche Vorlage einer ausführenden Verordnung.

7 Art. 15 Abs. 4^{bis} Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse empfiehlt eine Anpassung der Terminologie und eine Abkehr von der Verwendung zu enger zivilrechtlicher Begriffe (vgl. auch Art. 20a weiter unten).

Empfehlung:

«Anbieter und Anbieterinnen, die Leistungen über eine elektronische Plattform erbringen, haften subsidiär für die Steuer, die von der Person, die nach Artikel 20a als Leistungserbringerin gilt, für diese Leistung geschuldet ist.»

8 Art. 18 Abs. 2 Bst. m Vorentwurf MWSTG

Obschon Art. 18 Abs. 2 nicht abschliessend ist, soll aus Gründen der Rechtssicherheit und der Rechtsaktualität die Aufnahme und Rückzahlung von Fremdmitteln sowie die Übertragung von Forderungen und Darlehen aufgenommen werden. Inhaltlich würde sich die Gesetzgebung nicht ändern.

9 Art. 19 Abs. 2 Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse lehnt diese Änderung ab. Sie ist nicht geeignet, die von den Urhebern der Motion anvisierte Vereinfachung zu erreichen oder die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts Schweiz zu erhöhen.

Sie lässt sich steuersystematisch nicht vertreten (erhebliche Mittelflüsse, die eigentlich besteuert oder aber – bspw. aus sozialpolitischen Gründen – nicht der Steuer unterworfen werden sollten, lassen sich durch geschickte Bündelungen anders besteuern).

Wenn der Gesetzgeber spezifisch eine Branche wie hier die Tourismusbranche bevorzugt behandeln will, darf dies keinen Einfluss auf die steuerpflichtigen Personen in den anderen Branchen haben, da dies ansonsten breites Missbrauchspotential, Wettbewerbsverzerrungen schafft und u.a. auch die Möglichkeit, heute (aufgrund von Art. 22 Abs. 2 – namentlich Bst. a – MWSTG) nicht optierbare Leistungen der Steuer zu unterwerfen.

EXPERTsuisse lehnt die Einschränkung auf im Inland erbrachten Leistungen ab. Dadurch würde eine echte Erleichterung für steuerpflichtige Personen abgeschafft werden, bspw. bei

- Sponsoring durch Personen im Ausland, die neben den Werbeleistungen teilweise auch im Inland erbrachte Leistungen erhalten,
- Produktetests für Personen im Ausland, die neben der eigentlichen Prüfung eines Gegenstandes vor allem Beratungsleistungen erhalten,
- Online-Schulungen an ausländische Teilnehmende mit hybrider Teilnahmemöglichkeit,
- grenzüberschreitenden Unternehmensgruppen, die die gegenseitig erbrachten Leistungen mit einem pauschal ermittelten Betrag abgelten,
- internationalen Reisen, welche durch inländische Reisebüros verkauft werden, und einen untergeordneten Inlandbezug haben (Reisedestination Ausland >70%).

In solchen und noch vielen anderen Fällen können über die Kombinationsregelungen komplexe Sachverhalte gesetzeskonform mit einem pragmatischen Ansatz gelöst werden.

Dazu kommt, dass die in den Erläuterungen im letzten Satz vor dem Beispiel vorgezeichnete Vorgehensweise in der Praxis – ausserhalb der Tourismusbranche – kaum rechtsgenügend (namentlich auf der Ebene des Beweisrechts) umsetzbar sein dürfte.

Empfehlung:

- EXPERTsuisse empfiehlt primär, auf diese Anpassung zu verzichten und höchstens eine Sonderlösung für die Tourismusbranche zu schaffen.
- Auf jeden Fall ist auf die Einschränkung auf Leistungen im Inland zu verzichten.
- Sollte die Ausweitung auf 55/45 trotzdem ins Auge gefasst werden, müsste zumindest die Frage des Einbezugs von Leistungen nach Art. 22 Abs. 2 Bst. a gesetzlich geregelt werden.

10 Art. 20a Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse empfiehlt die Ausweitung der Plattformbesteuerung nicht auf elektronische Dienstleistungen zu beschränken. Vielmehr sollen sämtliche Dienstleistungen, die über eine Plattform angeboten werden, in Zukunft von der Plattformbesteuerung erfasst werden. Dies aus folgenden Gründen:

- **Vollzugs- und Effizienzgewinne bei der ESTV** sowie bei innovativen Startups und Kleinstunternehmen: Die Steuer wird nur von wenigen Personen mit vielen Transaktionen erhoben, anstatt von vielen Steuerpflichtigen mit wenigen Transaktionen. Die Plattformbesteuerung führt erfahrungsgemäss zu wenigen, aber effizienteren Kontrollen sowie zu einem kleineren Ausfallrisiko für den Fiskus.
- **Wettbewerbsgleichheit:** Eine Ausweitung der Plattformbesteuerung auf sämtliche Dienstleistungen würde sicherstellen, dass alle Anbieter von Dienstleistungen – unabhängig davon, ob sie elektronische oder herkömmliche Dienstleistungen erbringen – gleichbehandelt werden. Dies verhindert Wettbewerbsverzerrungen zwischen traditionellen und innovativen Dienstleistern.
- **Vermeidung von Abgrenzungs- und Qualifikationsschwierigkeiten:** Die Gesetzgebung und Rechtsprechung wird der rasanten Entwicklung im Bereich der elektronisch unterstützten Leistungserbringung zeitlich immer hinterherhinken. Eine einheitliche Regelung für alle Dienstleistungen schafft Klarheit für Steuerpflichtige. Es wird vermieden, dass Anbieter und Plattformen sich mit komplexen Abgrenzungsfragen (z.B. zwischen elektronischen und nicht-elektronischen Dienstleistungen) auseinandersetzen müssen und bei unklarer Rechtslage für notwendigerweise sofort getroffene Entscheidungen, mit rückwirkenden Mehrfachbesteuerungen im wirtschaftlichen Sinn bestraft werden, sollten sich die Entscheidungen im Nachhinein als falsch erweisen.

Der Gesetzeswortlaut verwendet die Begriffe „Käufer“, „Verkäufer“ und „Vertragsabschluss“. In der Praxis zeigt sich die Unsicherheit zwischen Zivilrecht (gültigem Kaufvertrag) und dem Mehrwertsteuerrecht. Aus der zivilrechtlichen Terminologie sollte nicht abgeleitet werden, dass ein gültiger Vorgang gemäss zivilrechtlicher Beurteilung vorliegen muss oder gar als Vorfrage zu prüfen wäre, damit das mehrwertsteuerliche Konzept der Plattformbesteuerung zur Anwendung kommt.

Empfehlung:

EXPERTsuisse empfiehlt, die Formulierung von Art. 20a Abs. 1 anzupassen und „Verkäufer und Verkäuferin“, „Käufer und Käuferin“ und „Vertragsabschluss“ zu streichen und mit „Anbieter“, „Abnehmer“ und „Vereinbarung“ zu ersetzen.

Art. 20a

¹ Wer mit Hilfe einer elektronischen Plattform eine **Leistung im Inland nach Artikel 3 Buchstabe d Ziffer 1** ermöglicht, indem er oder sie **Anbieter und Anbieterinnen** mit **Abnehmern oder Abnehmerinnen** zu **einer Vereinbarung** auf der Plattform zusammenbringt, gilt gegenüber dem **Abnehmer oder der Abnehmerin** als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin. In diesem Fall liegt sowohl zwischen dieser Person und dem **Anbieter oder der Anbieterin** als auch zwischen dieser Person und dem **Abnehmer oder der Abnehmerin** eine **Leistung** vor.

² Nicht als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin gilt, wer eine oder mehrere der nachfolgenden Bedingungen erfüllt:

[...]

c. Er oder sie nimmt lediglich die Zahlungsabwicklung im Zusammenhang mit der **Leistung** vor.

[...]

³ Der Bundesrat sorgt dafür, dass die Steuerfaktoren für die Einfuhrsteuer von der Person, die nach Art. 20a als Leistungserbringerin auftritt in verschlüsselter Form zur Verfügung gestellt und zur Erhebung der Einfuhrsteuer nach den Artikeln 62 und 63 verwendet werden können. Er sorgt dafür, dass die bezahlte Einfuhrsteuer dem Abnehmer oder der Abnehmerin ohne inländische MWST-Nummer zurückerstattet wird, wenn er oder sie die Inlandsteuer bezahlt hat.

Der Vorschlag ist Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Erweiterung und Verbesserung der Marktplatzbesteuerung (Vorschläge Ziff. 4 – Art. 7 Abs. 4 Vorentwurf MWSTG sowie Art. 8 Abs. 2; Ziff. 5 – Art. 10 Abs. 2 Bst. a Vorentwurf MWSTG; Ziff. 10 – Art. 20a Vorentwurf MWSTG und Ziff. 15 – Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 Vorentwurf MWSTG).

11 Art. 21 Abs. 2 Ziff. 4 Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse unterstützt diese Anpassung.

12 Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG

EXPERTsuisse befürwortet die Wiedereinführung der MWST-Ausnahme für den Erwerb und Handel mit Emissionsrechten, wie sie bis zum BGer 2C_488/2017 vom 9. April 2019 Praxis war. Damit entfällt die unnötige Verkomplizierung der Gesetzessystematik, Karussellbetrüge werden verhindert und es müssen keine Abgrenzungen zu anderen handelbaren Zertifikaten und Werterechten gemacht werden.

Empfehlung:

- Einführung einer Steuerausnahme für den Handel mit Emissionsrechten und ähnlichen Rechten.

- Ergänzung des Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG: «die Umsätze (Kassa- und Termin-
geschäfte), einschliesslich Vermittlung, von Wertpapieren, Wertrechten und Deriva-
ten, **Emissions- und ähnlichen Rechten gemäss Art. 3 Bst. n** sowie von Anteilen an
Gesellschaften und anderen Vereinigungen; steuerbar sind jedoch die Verwahrung
und die Verwaltung von Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten, **Emissions- und
ähnlichen Rechten gemäss Art. 3 Bst. n** sowie von Anteilen (namentlich Depotge-
schäft) einschliesslich Treuhandanlagen,»

Falls die Inlandbezugsteuer beibehalten werden soll, benötigt es eine Gegenausnahme, da
nach bisheriger Lesart der Gesetzessystematik die MWST-Ausnahme immer vorgeht und so-
mit die Regelungen obsolet bleiben würden:

«die Umsätze (Kassa- und Termingeschäfte), einschliesslich Vermittlung, von
Wertpapieren, Wertrechten und Derivaten (**ohne Emissions- und ähnliche
Rechte gemäss Art. 3 Bst. n**) sowie von Anteilen an Gesellschaften und ande-
ren Vereinigungen; steuerbar sind jedoch ...»

13 Art. 23 Abs. 2 Ziff. 10 Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse unterstützt diese Anpassung.

14 Art. 23 Abs. 2 Ziff. 12 Bst. a Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse unterstützt diese Anpassung.

15 Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 Vorentwurf MWSTG

Steuersystematisch ergibt es keinen Sinn, dass die (effektiven) Leistungserbringer ihre –
steuersystematisch – an die Plattform erbrachten Leistungen ohne Mehrwertsteuer abzu-
rechnen haben. Dies stellt für inländische Unternehmen, namentlich, wenn sie ihre Leistun-
gen teilweise über Plattformen und teilweise direkt erbringen, keine Erleichterung, sondern
eine administrative Erschwernis dar, weil sie gleichartige Leistungen – je nach Empfänger –
mehrwertsteuerlich anders zu behandeln haben.

Das Problem akzentuiert sich, indem der Bundesrat – nach Abschluss der entsprechenden
Vernehmlassung – auf Wunsch der Plattformbetreiberinnen und gegen die Interessen der
inländischen Wirtschaft – über Art. 43a MWSTV (ohne gesetzliche Grundlage) in die privat-
rechtliche Vertragsfreiheit eingegriffen hat, und eine Überwälzung der Mehrwertsteuer von
der Zustimmung des Leistungsempfängers abhängig macht.

Empfehlung:

Im Interesse der inländischen Steuerpflichtigen empfiehlt EXPERTsuisse, dass

- Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG gestrichen wird, oder
- Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 MWSTG wie folgt ergänzt wird, «... **eingetragen ist und die Leistungserbringerinnen oder der Leistungserbringer von dieser Befreiung Gebrauch machen wollen.**»

Zusätzlich sind die terminologischen Anpassungen wie oben in Ziff. 10 zu Art. 20a Vorentwurf MWSTG beschrieben, vorzunehmen.

Der Vorschlag ist Bestandteil des Gesamtkonzepts zur Erweiterung und Verbesserung der Marktplatzbesteuerung (Vorschläge Ziff. 4 – Art. 7 Abs. 4 Vorentwurf MWSTG sowie Art. 8 Abs. 2; Ziff. 5 – Art. 10 Abs. 2 Bst. a Vorentwurf MWSTG; Ziff. 10 – Art. 20a Vorentwurf MWSTG und Ziff. 15 – Art. 23 Abs. 2 Ziff. 13 Vorentwurf MWSTG).

16 Art. 24 Abs. 5^{bis} Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse empfiehlt, die terminologischen Anpassungen wie oben in Ziff. 10 zu Art. 20a Vorentwurf MWSTG beschrieben, vorzunehmen und unterstützt diese Anpassung.

17 Art. 29 Abs. 1^{quater} Vorentwurf MWSTG

Die angedachte Regelung stellt einen Eingriff in das Vorsteuerabzugsrecht dar. Sie ist nötig, um die bestehende Missbrauchsproblematik beim Emissionsrechtehandel über eine besondere Erhebungsform (Emissionsrechtebezugsteuer) zu regeln. Dies führt zu zwei Systembrüchen: einerseits dem Vorrang einer Bezugsteuer über die Inlandsteuer und andererseits der Notwendigkeit, das Vorsteuerabzugsrecht auszuschliessen.

Mit einer gesetzlichen Regelung, diese Leistungen – unter Ausschluss des Optionsrechts – als von der Steuer ausgenommen zu behandeln, wäre das Missbrauchspotential systemkonform beseitigt worden (das Bundesgericht hatte die Lösung wegen fehlender gesetzlicher Grundlagen abgelehnt). Die beiden Systembrüche betreffen nun latent alle steuerpflichtigen Personen. Hingegen hätte die Ausnahme von der Steuerpflicht nur die wenigen in diesem Bereich tätigen Unternehmen betroffen.

Behält man die Emissionsrechtebezugsteuer bei, ist diese Gesetzesanpassung unumgänglich, denn erst sie löst das eigentliche Problem. Jedoch führt diese Lösung zu einem erheblichen Kollateralschaden für das Mehrwertsteuersystem. Es wäre besser, einen Schritt zurückzugehen und dem Problem mit einer einfachen, systemkonformen Lösung zu begegnen.

Empfehlung:

EXPERTsuisse empfiehlt, auf die systemwidrige Emissionsrechtebezugsteuer zu verzichten und stattdessen eine spezifische – nicht optierbare – Steuerausnahme für dieses Tätigkeitsfeld zu schaffen (s. Vorschlag oben zu Ziff. 12, Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG).

18 Art. 29 Abs. 2 und 4 MWSTG

Die neueste Praxis hat den Anspruch auf Vorsteuerabzug für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen in einer Weise eingeschränkt, die nicht dem gesetzgeberischen Willen entspricht (vgl. äusserst detaillierte Begründungen des nicht rechtskräftigen BVGer 1477/2024 vom 4. Juli 2025, insb. E.4.1, E.4.1.1, E.4.3). Die neue Praxis ist systemwidrig, weil sie eine zusätzliche *taxe occulte* schafft (Steuer auf der Steuer), und weil sie das unternehmerische Kapital anstatt des nicht unternehmerischen Verbrauchs besteuert. Zudem ist die neue Praxis für den Schweizerischen Unternehmensstandort sehr schädlich. Die Regelung sollte stattdessen attraktiv für Unternehmen sein und positive Auswirkungen für die direkte Bundessteuer, die Sozialversicherungen und die Staatssteuern entfalten.

Empfehlung:

EXPERTsuisse empfiehlt, Art. 29 Abs. 2 und 4 wie folgt zu ändern:

«² Ungeachtet von Absatz 1 besteht ein Anspruch auf Vorsteuerabzug ***im Rahmen der zum Vorsteuerabzug berechtigenden unternehmerischen Tätigkeit*** für das Erwerben, Halten und Veräussern von Beteiligungen sowie für Umstrukturierungen im Sinne von Artikel 19 oder 61 des BG vom 14. Dezember 1990 über die direkte Bundessteuer (DBG).»

⁴ Holdinggesellschaften können zur Ermittlung der abziehbaren Vorsteuer auf die zum Vorsteuerabzug berechtigende unternehmerische Tätigkeit der von ihnen gehaltenen Unternehmen abstellen.

19 Streichung von Art. 34 Abs. 3 MWSTG

Die direkten Steuern bieten unkomplizierte Lösungen für Unternehmen an, die nicht ein auf das Kalenderjahr fallendes Geschäftsjahr anwenden, um ihre Steuerpflicht zu erfüllen (vgl. bspw. Art. 41 Abs. 2 und 79 Abs. 2 und 3 DBG).

Trotz klarem gesetzlichem Auftrag wurde Art. 34 Abs. 3 MWSTG seit mehr als 15 Jahren nicht umgesetzt, obwohl seit dem Jahr 2018 keine technischen Gründe mehr dagegensprechen.

5% der steuerpflichtigen Personen sind mehr als 20'000 Unternehmen. Von ihnen wird verlangt, dass sie ihre Jahresabstimmung über sechs Abrechnungsperioden vornehmen, dass sie

in ihren EDV-System entsprechende Überführungsmechanismen pflegen und bei jedem Software-Update prüfen und überarbeiten.

Die im erläuternden Bericht aufgestellte Behauptung, der Mehraufwand würde nur bei den Unternehmen, die nicht auf ein Quartalsende abschliessen, entstehen, entspricht nicht der Praxis. Stattdessen ist bei einem Jahresabschluss, der nicht auf ein Quartalsende fällt, der Aufwand noch grösser (ausser der Unternehmensträger kann gestützt auf Art. 35 MWSTG monatlich abrechnen).

Weiters gilt es zu beachten, dass es sich um ein Wahlrecht handelt. Jeder Unternehmensträger kann entscheiden, ob er diese Lösung wählen will oder nicht (die im erläuternden Bericht aufgestellten Argumente betreffen den Innenbereich der Unternehmen). Die angesprochene erhöhte Komplexität würde nur diejenigen Unternehmen betreffen, welche diese Wahl treffen, die anderen wären nicht betroffen. Der Aufwand, allenfalls auf der Ebene der Gesetzgebung, Sonderlösungen zu schaffen, läge bei der Verwaltung für die Erarbeitung, sofern solche tatsächlich nötig werden. Im Bereich der direkten Steuern sind keine Sonderregelungen erkennbar.

Mit der geplanten Streichung akzeptiert der Staat, dass die betroffenen Unternehmen weiterhin zusätzlichen Aufwand betreiben müssen.

In Bezug auf die IT-Kosten sei daran zu erinnern, dass jede Anpassung des Mehrwertsteuerrechts bei allen Unternehmen zu einer Überprüfung führen und allfällige Anpassungen der Informatik-Lösungen erforderlich machen. Diese Lösungen müssen teilweise unter höchstem Zeitdruck umgesetzt werden. Die bei den Unternehmen anfallenden Kosten sollten bei der Entscheidungsfindung ebenso eine Rolle spielen.

Empfehlung:

EXPERTsuisse ist gegen eine Streichung dieser Bestimmung und empfiehlt dem Bundesrat, sie mit dieser Gesetzesnovelle in Kraft zu setzen.

20 Art. 35 Abs. 1^{bis} Vorentwurf MWSTG

Keine Bemerkungen.

21 Art. 35a Abs. 3 Vorentwurf MWSTG

Die Einführung der jährlichen Abrechnung erfüllt nach den Erkenntnissen von EXPERTsuisse kein echtes Bedürfnis.

Empfehlung:

Gegen die Nachholung der in der letzten Teilreformen unterlassenen Gesetzesanpassung hat EXPERTsuisse keine Einwände.

22 Art. 37 Abs. 4 Vorentwurf MWSTG

Nach Auskunft der ESTV rechnen rund 115'000 steuerpflichtige Personen mit Saldosteuer-sätzen (SSS) und rund 5'000 steuerpflichtige Personen mit Pauschalsteuersätzen (PSS) ab. Die beiden Abrechnungsmethoden erfüllen somit ein Bedürfnis.

Unter den Steuerpraktikern herrscht indes Einigkeit, dass diese Abrechnungsmethoden dem Funktionieren des Steuersystems nicht zuträglich sind. Dies einerseits aufgrund der Wettbe-werbsverzerrung, die vor allem bei grösseren Unternehmen augenscheinlich sind. Anderer-seits aber auch, weil steuerpflichtige Personen, welche nach SSS oder PSS abrechnen, sich in Wertschöpfungsketten nicht «rational» verhalten, da für sie eine an sie überwältzte Mehr-wertsteuerbelastung nicht abziehbar ist und somit eine Aufwandposition darstellt. Diese Frage akzentuiert sich, je höher die Mehrwertsteuersätze werden.

Das Problem liegt vor allem in der sehr grosszügigen Zulassung zur SSS-Methode (Art. 37 Abs. 1 MWSTG), welche Unternehmen mit etwas über CHF 5 Mio. Jahreseinnahmen zuge-steht. Um keine Wettbewerbsnachteile zu haben, sind Unternehmen «aus betriebswirtschaft-lichen Gründen gehalten», regelmässig zu prüfen, welche Abrechnungsmethode für sie die geringste Steuerbelastung bringt. Würden – wie ursprünglich angedacht – nur Kleinstunter-nehmen zu dieser Methode zugelassen, würden sich solche Optimierungsfragen viel weniger stellen. Dies umso mehr als bei eher tiefen Umsätzen die Differenz zwischen den Steuerfor-derungen bei Anwendung der verschiedenen Methoden wesentlich geringer ist.

Dementsprechend vertritt EXPERTsuisse die Auffassung, dass die beiden Abrechnungsmeth-oden nicht weiter auszubauen sind. Alle legislatorischen Schritte, welche die Methode at-traktiver machen, sind zu vermeiden.

Diese Erkenntnis stellt auch einen Appell an den Gesetzgeber dar, in dieser Reform die Um-satzlimiten von Art. 37 Abs. 1 MWSTG erheblich herabzusetzen.

Damit könnte die in der letzten Reform zur Vermeidung von Steueroptimierungen eingeführ-ten Verkomplizierung der Saldosteuer-satzmethode wieder aufgehoben werden. Dies würde die Methode für kleine Unternehmen, bei denen das Mehrwertsteueraufkommen – gemessen am administrativen Aufwand – gering ist, wieder zu einer echten Vereinfachung machen. Bei Unternehmen mit einem Umsatz von über einer halben Million Franken ist die Saldosteuer-satzmethode vor allem ein Mittel, um die Mehrwertsteuerforderung zu optimieren.

Die Möglichkeit, jedes Jahr die Abrechnungsmethode wechseln zu können, erscheint auf den ersten Blick attraktiv. Auf den zweiten Blick erhöht es aber die oben beschriebene betriebs-wirtschaftliche Notwendigkeit, aus Wettbewerbsgründen Jahr für Jahr nach der steuergüns-tigsten Lösung zu suchen.

Empfehlung:

EXPERTsuisse ist aus grundsätzlichen Überlegungen gegen jede Attraktivierung der Sal-dosteuersatzmethode und lehnt deshalb diese Änderung ab. Gleichzeitig empfiehlt EX-PERTsuisse im Rahmen dieser Reform,

- den Bundesrat über eine gesetzgeberische Massnahme zu veranlassen, für die Pau-schalsteuersätze die gleichen Regelungen vorzusehen,¹ indem Art. 37 Abs. 5 MWSTG wie folgt ergänzt wird: «[...] **die Einzelheiten unter Beachtung der Absätze 2 bis 4.**»
- in Art. 37 Abs. 1 MWSTG die Limiten auf 500'000 Franken bzw. auf 10'000 Franken herabzusetzen.

23 Art. 45 Abs. 1 Bst. a Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse empfiehlt eine Anpassung des Zusammenspiels von Inlandsteuer und Bezugs-teuer.

Der Grundsatz der Erhebungswirtschaftlichkeit verlangt es, die Steuer vom eingetragenen, inländischen Leistungsempfänger anstatt dem ausländischen Leistungserbringer zu erhe-ben; bei ersterem ist die Vollstreckbarkeit deutlich besser. Aus diesem Grund soll die Bezug-steuerpflicht des inländischen Leistungsempfängers bei Leistungserbringung durch einen ausländischen Leistungserbringer im Vordergrund stehen, selbst wenn der ausländische Leistungserbringer im MWST-Register eingetragen ist.

Die Massnahme erleichtert den Marktzugang zu Gunsten der inländischen Konsumenten, ohne, dass ausländische Leistungserbringer privilegiert würden. Die Kosten der Vorfinanzie-rung der MWST sind quantitativ unbedeutend und können durch geeignete Zahlungsbedin-gungen eliminiert werden. Die heutige schweizerische Regel ist international einzigartig und schafft Angriffsfläche im Umfeld der jüngsten Handelsabkommen. Die geltende Praxis hat in vielen Fällen zu tatsächlichen Mehrfachbesteuerungen mit rückwirkendem Effekt geführt.

Diese Mehrfachbesteuerungen wurden von der Judikatur und unter Verweis auf die formalju-ristische Verschiedenheit vom fehlbaren ausländischen Leistungserbringer und dessen auch steuerpflichtigen inländischen Abnehmer geschützt. Damit wurden offenkundigswilligen Steuerpflichtigen ohne strafrechtliche Grundlage mit rückwirkendem Effekt Finanzmittel entzogen, die über den verfassungsmässigen Steuersatz hinausgehen. Die ESTV zeigt sich nach geltender Praxis (allerdings ohne gesetzliche Grundlage) kulant – leider aber nur für einen nicht unbedeutenden Bürokratienpreis: es müssen von sämtlichen inländischen, steuer-pflichtigen Leistungsempfängern durch handelsrechtlich Zeichnungsberechtigte

¹ Dies ist heute nicht der Fall: Art. 98 Abs. 2 MWSTV letzter Satz lässt bereits einen Wechsel nach ei-nem Jahr zu.

ausgestellte Bestätigungen beschafft werden, dass die Bezugsteuer korrekt abgerechnet worden ist.

Dabei geht vergessen, dass die Verwaltung nicht offenlegungspflichtige, delinquente ausländische Steuerpflichtige mangels effektiver Steuerdurchsetzungsmassnahmen laufen lassen muss.

Empfehlung:

EXPERTsuisse empfiehlt folgende Anpassungen, unabhängig von den vorgeschlagenen Änderungen im französischen und italienischen Text:

Art. 45 Abs. 1 und 2

¹ Anstelle der Inlandsteuer nach Art. 18 unterliegen dDer Bezugsteuer, soweit dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht unterliegen:

- a. Dienstleistungen, deren Ort sich ***nach Artikel 8 Absatz 1*** im Inland befindet und die erbracht werden durch Unternehmen ***mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, mit Ausnahme ohne Sitz oder Betriebsstätte im Inland an Leistungsempfänger mit inländischer MWST-Nummer, mit Ausnahme von Telekommunikations- oder elektronischen Dienstleistungen an nicht steuerpflichtige Empfänger und Empfängerinnen ohne inländische MWST-Nummer;***
- b. die Einfuhr von Datenträgern ohne Marktwert mit den darin enthaltenen Dienstleistungen und Rechten (Art. 52 Abs. 2);
- c. die Lieferung von unbeweglichen Gegenständen im Inland, die nicht der Einfuhrsteuer unterliegt und die erbracht wird durch Unternehmen ***mit Sitz im Ausland, die nicht im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind ohne Sitz oder Betriebsstätte im Inland an Leistungsempfänger mit inländischer MWST-Nummer,*** mit Ausnahme des Überlassens solcher Gegenstände zum Gebrauch oder zur Nutzung ***an Empfänger und Empfängerinnen ohne inländische MWST-Nummer;***
- d. die Lieferung von Elektrizität in Leitungen, Gas über das Erdgasverteilnetz und Fernwärme durch Unternehmen ***mit Sitz im Ausland ohne Sitz oder Betriebsstätte im Inland an steuerpflichtige Personen im Inland Leistungsempfänger mit inländischer MWST-Nummer;***
- e. ***die Übertragung von Emissionsrechten, Zertifikaten und Bescheinigungen für Emissionsvermindierungen, Herkunftsnachweisen für Elektrizität und ähnlichen Rechten, Bescheinigungen und Zertifikaten durch Unternehmen mit Sitz, Wohnsitz oder Betriebsstätte im Ausland oder Inland, die nicht nach Artikel 21 Absatz 2 Ziffer 19 Buchstabe e von der Inlandsteuer ausgenommen ist.***

² Steuerpflichtig für Leistungen nach Absatz 1 ist deren Empfänger oder Empfängerin, sofern er oder sie:

- a. nach Artikel 10 steuerpflichtig ist; oder
- b. im Kalenderjahr solche Leistungen für mehr als 10 000 Franken bezieht **und die Bezugsteuer nicht als Vorsteuer nach Art. 28 abziehen kann.**

24 Art. 45 Abs. 1 Bst. e Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse begrüsst diese Beseitigung, befürwortet aber - wie bereits ausführlich dargelegt (s. Ziff. 12 oben zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG) - die Einführung einer Steuerausnahme, wodurch diese Bestimmung unnötig wird.

Sollte an der Emissionsrechtebezugsteuer festgehalten werden, sind folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Einführung einer klaren, gesetzlichen Definition des Begriffs Emissionsrechte (vgl. oben Ziff. 5 zu Art. 3 Bst. n (neu) Vorentwurf MWSTG: Neue Definition der Emissionsrechte schaffen).
- Die Einfügung «*unterliegt nicht der Inlandsteuer*» erfolgt am systematisch falschen Ort (sofern am Konzept der Bezugsteuer festgehalten wird). Steuersystematisch unterliegen solche Vorgänge klarerweise der Inlandsteuer. Der Gesetzgeber kann sie entweder von der Inlandsteuer ausnehmen oder befreien (durch eine entsprechende Regelung in Art. 21 oder 23 MWSTG) oder steuersystematisch ausschliesslich der Emissionsrechtebezugsteuer zuweisen; letzteres hätte in Art. 1 zu erfolgen. Da es sich um einen Einbruch in das Steuersystem handelt, bevorzugt EXPERTsuisse die Anpassung von Art. 1 MWSTG.

Empfehlung:

EXPERTsuisse schlägt folgende Änderungen vor:

- Steuerausnahme in Art. 21 (vgl. oben in Ziff. 12 zu Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 Bst. e MWSTG)

Falls an der Bezugsteuer festgehalten wird:

- Schaffung eines neuen Art. 1 Abs. 2 Bst. d (vgl. oben Ziff. 1 zu Art. 1 Abs. 2 Bst. b Vorentwurf MWSTG).
- Schaffung eines neuen Art. 1 Abs. 4: «**Leistungen, die der Emissionsrechtezugsteuer unterliegen, werden durch Inlandsteuer nicht erfasst**» oder – alternativ – Ergänzung von Art. 1 Abs. 2 Bst. a: «... **(Inlandsteuer); vorbehalten bleibt Buchstabe d.**»).
- In Art. 3 MWSTG ist eine klare und abschliessende Definition der Emissionsrechte aufzunehmen (vgl. oben Ziff. 3 zu Art. 3 Bst. n (neu) Vorentwurf MWSTG: Neue Definition der Emissionsrechte schaffen).

25 Art. 51 E-MWSTG sowie Art. 14 E-BAZG-VG (BBl 2025 2035)

Die Vorschläge von Ziff. 4 zu Art. 7 Abs. 4 Vorentwurf MWSTG sowie Art. 8 Abs. 2 hievon sind bei der Einfuhrsteuer und beim BAZG-VG nachzutragen.

Empfehlung:

Art. 14 Abs. 1 lit. g BAZG-VG (BBl 2025 2035)

¹ Anmeldepflichtig ist: [...]

f. für Waren, die nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a oder b MWSTG als im Inland geliefert gelten: die Leistungserbringerin oder der Leistungserbringer;

g. die Person, die nach Artikel 20a MWSTG Leistungen ermöglicht, **sofern nicht der Anbieter oder die Anbieterin als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin nach Buchstabe f anmeldepflichtig sind.**

Art. 51 Abs. 3 lit. c

³ Bei den folgenden Lieferungen ist anstelle des Empfängers oder der Empfängerin die nachstehende Person einfuhrsteuerpflichtig:

a. der Leistungserbringer oder die Leistungserbringerin:

1. bei Lieferungen durch Personen, die nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe a die Unterstellungserklärung Ausland anwenden oder nach Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b aufgrund der Einfuhr von Kleinsendungen im Inland als steuerpflichtige Person eingetragen sind, und [...]

c. die Person, die nach Art. 20a Leistungen ermöglicht, sofern nicht der Anbieter oder die Anbieterin als Leistungserbringer oder Leistungserbringerin nach Buchstabe a die Einfuhrsteuer bezahlt haben.

26 Art. 63 Abs. 1 Bst. b MWSTG

Es gibt keinen Grund, weshalb bloss Personen, die einen Plattformumsatz generieren, das Verlagerungsverfahren anwenden können.

Stattdessen sind die Voraussetzungen zu schaffen, dass Steuerpflichtige die Steuerfaktoren der Einfuhrsteuer verschlüsselt und digital direkt dem BAZG sowie der ESTV zur Verfügung stellen **können**. Der direkte Datenaustausch wird Erhebungskosten beim BAZG, der ESTV und bei den Steuerpflichtigen reduzieren und einen wesentlichen Beitrag zur Betrugsbekämpfung leisten (namentlich die wertmässigen Unterdeklarationen von ausländischen, nicht steuerpflichtigen Verkäufern von Waren an Endkunden über Plattformen).

Das Verlagerungsverfahren ist ein echtes Bedürfnis der Steuerpflichtigen. Weil es auch für die Verwaltung Kostenvorteile bringt, sollte es Versandhändlern, Plattformen und all jenen

gewährt werden, die ihre Lieferungen mit Unterstellungserklärung freiwillig versteuern, damit sie die Einfuhr im eigenen Namen durchführen können.

Empfehlung:

EXPERTsuisse empfiehlt, das Verlagerungsverfahren für alle Steuerpflichtigen zu öffnen, die als Plattform, Versandhändler oder mit Unterstellungserklärung freiwillig die Einfuhr von Gegenständen übernehmen.

- b. Leistungserbringer oder Leistungserbringerinnen, **die Lieferungen nach Art. 7 Abs. 3 oder 4 ausführen** und die im Register der steuerpflichtigen Personen eingetragen sind, sofern gegen sie keine administrative Massnahme nach Art. 79a angeordnet worden ist.

27 Art. 65 Abs. 3 MWSTG

In letzter Zeit wurden immer öfters publizierte Praxisfestlegungen zulasten der Steuerpflichtigen nicht angewendet. Dabei müssen Steuerpflichtige in aufwendige, zeitintensive Rechtsmittelverfahren, obschon sie nichts anderes als die publizierte Praxis angewendet haben. Die Steuerpflichtigen sollten sich im Rahmen ihrer Selbstveranlagungspflicht an publizierten Praxisfestlegungen orientieren können. Daher sollten diese für die ESTV verbindlich sein.

Inwieweit die ESTV an die eigenen (publizierten) Praxisfestlegungen gebunden ist, wird in der aktuellen Judikatur nicht einheitlich beurteilt, wobei eine klare Tendenz zu einer restriktiven Betrachtung zur Bindungswirkung festzustellen ist. Neuerdings wird seitens des Bundesgerichtes ein Vertrauensschutz in eine Praxisfestlegung der ESTV (undifferenziert) geradezu verneint (so in BGer, 04.08.2025, 9C_671/2024, E. 4.2.2). In mehreren neueren höchstgerichtlichen Urteilen wird die vertrauensbildende Wirkung von Praxisfestlegungen der ESTV allgemein stark relativiert (BGer, 12.09.2025, 9C_200/2025, E. 4.2; BGer, 07.03.2025, 9C_439/2024, E. 5.2). In einem Fall zur Umsatzabgabe hat das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass die Praxishinweise der ESTV diese gar nicht binden würden (BVGer, 123.05.2025, A-5105/2022, E. 2.2.1: «Cela étant, les ordonnances administratives n'acquièrent pas force de loi et ne lient ni les administrés, ni les tribunaux, pas même l'administration.»).

Diese Situation ist unbefriedigend. Nicht nur für steuerpflichtige Personen, sondern auch für die ESTV selbst. Laut Art. 96 Abs. 3 MWSTG (Wortlaut hiernach) sind steuerpflichtige Personen an die publizierten Praxisfestlegungen gebunden. Sind sie damit nicht einverstanden, müssen sie dies der ESTV ausdrücklich anzeigen, sonst würden sie das Risiko einer Strafe wegen Steuerhinterziehung eingehen. Damit gilt für steuerpflichtige Personen und die ESTV Unterschiedliches. Dies sollte durch eine klare Regelung im MWSTG begegnet werden, welche die Gerichte nicht uminterpretieren können.

Dass die Praxisfestlegungen der ESTV für die Gerichte nicht verbindlich sind, entspricht konstanter Gerichtspraxis auch bei anderen Steuerarten. Dieser Grundsatz ist unbestritten und wird durch den Vorschlag weder in Frage gestellt, noch beschränkt oder tangiert.

Empfehlung:

EXPERTsuisse würde es sehr begrüssen, wenn ohne zeitlichen Verzug alle Praxisfestlegungen, die nicht ausschliesslich verwaltungsinternen Charakter haben, veröffentlicht werden und diese für die ESTV verbindlich sind.

Art. 65 Grundsätze

¹ Die ESTV ist für die Erhebung und den Einzug der Inland- und der Bezugsteuer zuständig.

² [...]

³ Sie veröffentlicht ohne zeitlichen Verzug alle Praxisfestlegungen, die nicht ausschliesslich verwaltungsinternen Charakter haben. **Sie ist an die publizierten Praxisfestlegungen gebunden.**

Art. 96 Steuerhinterziehung

³ Mit Busse bis zu 200 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er die für die Steuerfestsetzung relevanten Faktoren zwar wahrheitsgetreu deklariert, aber steuerlich falsch qualifiziert, sofern er vorsätzlich klare gesetzliche Bestimmungen, Anordnungen der Behörden oder **publizierte Praxisfestlegungen** nicht richtig anwendet und die Behörden darüber nicht vorgängig schriftlich in Kenntnis setzt. Bei fahrlässiger Begehung beträgt die Busse bis zu 20 000 Franken.

28 Art. 79a Vorentwurf MWSTG

Keine Bemerkungen.

29 Art. 115 Abs. 2 Vorentwurf MWSTG

EXPERTsuisse begrüsst diese Anpassung.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Ausführungen zu dienen und stehen für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
EXPERTsuisse



Daniel Gentsch
Präsident Fachkommission Direkte Steuern



Benno Suter
Präsident Kommission Indirekte Steuern